

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 219/12 B

L 5 R 87/12 (Hessisches LSG)
S 4 R 880/11 (SG Gießen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
20. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.4.2012 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf höhere Regelaltersrente unter Berücksichtigung von in Russland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten vom 8.2.1965 bis zum 30.9.1969 und vom 9.10.1975 bis zum 22.10.1999 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 22.5.2012, das am 29.5.2012 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt und zugleich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist anzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 6 Das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung die Revision nicht zugelassen. Deshalb steht dem Kläger als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß § 160, § 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann.
- 7 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es auch nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 8 Eine Zulassung der Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass der Rechtssache grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zukommt. Der Kläger ist bereits im Beschluss des BSG vom 18.12.2009 (*B 5 R 472/09 B*) unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des BSG darauf hingewiesen worden, dass sich der Spätaussiedlerstatus nicht auf



nichtdeutsche Ehegatten von Spätaussiedlern wie den Kläger erstreckt, die nicht selbst anerkannte Vertriebene oder Spätaussiedler sind, und dass der Ausschluss von Ehegatten eines Spätaussiedlers aus dem Anwendungsbereich des FRG nicht verfassungswidrig ist. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen; ihnen ist nichts hinzuzufügen. Auch das Vorbringen des Klägers in seinen Schreiben vom 22.5. und 9.6.2012 rechtfertigt keine andere Beurteilung.

- 9 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) vorliegt. Denn das LSG hat sich der Rechtsprechung des BSG ausdrücklich angeschlossen und stützt daher die angegriffene Entscheidung gerade nicht auf einen eigenen abweichenden Rechtssatz. Ebenso fehlt es an Hinweisen, dass das angegriffene Urteil auf einem Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) beruhen könnte.
- 10 Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Berufungsurteils hingewiesen worden.
- 11 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

